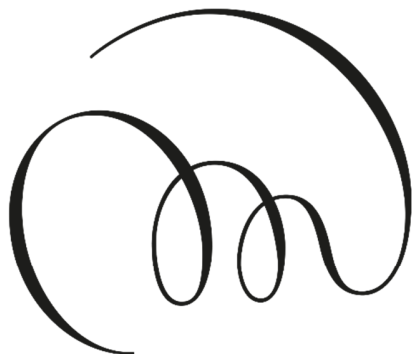




T E R R O I R M O S E L L E

WEINVERKAUF IN DER GROßREGION

Steuerlicher Schritte sicher abwickeln

März 2021

Interreg



EUROPEAN UNION

Grande Région | Großregion

StrategiesExportViniGR

Fonds européen de développement régional | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



TERROIR MOSELLE

Diese Informationsbroschüre ist nur für Winzer bestimmt, die ihren Wein (stillen Wein und Schaumwein) verkaufen oder an einer Messe in einem anderen Mitgliedstaat der Großregion teilnehmen möchten.

Ziel dieser Broschüre ist, eine Hilfestellung im Hinblick auf kommerzielle Aktivitäten zu geben. Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten nach der Lektüre dieser Broschüre noch Fragen bestehen, können Sie sich jederzeit mit der zuständigen Behörde in Verbindung setzen. Die Herstellung dieser Broschüre wurde durch das INTERREG-Programm gefördert.

A)	Allgemeines 	3
	Steuerrechtlich freier Verkehr	4
	Definitionen	7
B)	Schema	10
Fall 1	Ich bin Winzer und verkaufe an einen Gewerbetreibenden der EU mit Sitz in:	11
1.1	Frankreich 	11
1.1.1	Steueraussetzungsverfahren	11
1.1.2	Steuerrechtlich freier Verkehr	12
1.1.3	Nützliche Adressen	13
1.2	Belgien 	14
1.2.1	Steueraussetzungsverfahren	14
1.2.2	Steuerrechtlich freier Verkehr	14
1.3	Luxemburg 	15
1.3.1	Steueraussetzungsverfahren	15
1.3.2	Steuerrechtlich freier Verkehr	15
1.3.3	Nützliche Adressen	16
1.4	Deutschland 	17
1.4.1	Steueraussetzungsverfahren	17
1.4.2	Steuerrechtlich freier Verkehr	17
1.4.3	Nützliche Adressen	17
Fall 2	Ich bin Winzer, ich fahre zu einer Messe in einem anderen Mitgliedstaat der EU nach:	18
2.1	Frankreich 	18
2.1.1	Der Veranstalter hat ein Steuerlager (auch temporär)	18
2.1.2	Der Veranstalter hat kein Steuerlager	19



TERROIR MOSELLE

2.2	Belgien 	20
2.2.1	Der Veranstalter nutzt ein Steuerlager	20
2.2.2	Der Veranstalter verfügt über kein Steuerlager	20
2.3	Luxemburg 	21
2.3.1	Der Veranstalter hat ein Steuerlager	21
2.3.2	Nützliche Adressen	22
2.4	Deutschland 	23
2.4.1	Der Organisator der Veranstaltung hat eine Verbrauchsteuernummer und ist als Steuerlager im Einzelfall angemeldet	23
2.4.2	Der Organisator hat keine Verbrauchsteuernummer	23
Fall 3	Ich bin Winzer und verkaufe an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Privatperson, die ihren Wein selbst befördern wird	25
Fall 4	Ich bin Winzer, ich verkaufe über den Versandhandel an eine Privatperson, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist	26
4.1	Frankreich 	26
4.1.1	Pflicht zur Beauftragung eines steuerlichen Beauftragten für die Verbrauchsteuer	27
4.1.2	Entrichtung der Mehrwertsteuer in Frankreich	28
4.2	Belgien 	29
4.2.1	Ich erledige die Formalitäten selbst	29
4.2.2	Ich beauftrage ein steuerlicher Beauftragter	29
4.2.3	Entrichtung der Mehrwertsteuer	29
4.3	Luxemburg 	30
4.3.1	Sie erledigen die Formalitäten selbst	30
4.3.2	Sie beauftragen ein steuerlicher Beauftragter	31
4.3.3	Entrichtung der Mehrwertsteuer in Luxembourg	31
4.4	Deutschland 	32
4.4.1	Die Lieferung enthält ausschließlich StillenWein	32
4.4.2	Die Lieferung besteht teilweise oder ganz aus Schaumwein	32
4.4.3	Mehrwertsteuererklärung	33
C)	Glossar (Abkürzungen)	37



TERROIR MOSELLE

A) Allgemeines

Stiller Wein und Schaumwein sind alkoholische Getränke und daher mehrwertsteuer- und verbrauchsteuerpflichtig. Darüber hinaus unterliegen sie ggf. weiteren einzelstaatlichen Besteuerungen.

In der Richtlinie 2008/118/EG des Rates sind die gemeinsamen Bestimmungen für alle verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Rahmen des EU-Rechts festgelegt.

Diese horizontalen Bestimmungen betreffen zum Beispiel

- die Warenkategorien, auf die die Mitgliedstaaten Verbrauchsteuern erheben müssen;
- die Grundsätze, nach denen bestimmt wird, wem die Einnahmen aus der Verbrauchsteuer zufließen;
- die anzuwendenden Vorschriften in Bezug auf die Herstellung, Lagerung und Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren.

Herstellung und Lagerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren

Die verbrauchsteuerpflichtigen Waren müssen in Steuerlagern hergestellt werden.

Diese Waren können auch in Steuerlagern gelagert werden, wenn sie sich im Steueraussetzungsverfahren befinden.

Die Steuerlager müssen durch die einzelstaatlichen Behörden zugelassen werden.

Die Verbrauchsteuern werden mit der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr geschuldet.

Bei **gewerbsmäßigem Warenhandel** ist die Verbrauchsteuer in der Regel im Mitgliedstaat des Verbrauchs zu entrichten. Um dies zu erleichtern, werden die verbrauchsteuerpflichtigen Waren von einem Mitgliedstaat zu einem anderen Staat **im Steueraussetzungsverfahren** bis zu ihrem endgültigen Bestimmungsort befördert.

Sind **gewerbliche Warensendungen** in einem Mitgliedstaat bereits in den **steuerrechtlich freien Verkehr** überführt worden (und ist die Verbrauchsteuer somit bereits entrichtet worden) und wurden diese anschließend in einen anderen Mitgliedstaat als endgültigen Bestimmungsort befördert, wird durch ein Rückerstattungssystem die Doppelbesteuerung vermieden.

Privatpersonen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren für ihren Eigenbedarf erwerben, müssen die Verbrauchsteuer im Ursprungsland der Ware, d.h. in dem Land wo sie die Produkte gekauft haben, entrichten. Die Privatperson befördert also ihre Getränke selbst.

Selbstverständlich werden von Privatpersonen keine Formalitäten im Zusammenhang mit der Verbrauchsteuer erledigt. Die verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die Privatpersonen kaufen, sind bereits im Einkaufsland durch einen Wirtschaftsbeteiligten der logistischen Kette in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden.



TERROIR MOSELLE

Diese Regelung gilt auch, nur wenn sie diese Waren für ihren eigenen Bedarf in einen anderen Mitgliedstaat befördern.

Für den **Versandhandel** (Verkauf an eine Privatperson in einem anderen Mitgliedstaat) findet der Grundsatz der Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat Anwendung. Aus diesem Grund muss die Verbrauchsteuer für Waren, die bereits in einem Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt und in einen anderen Mitgliedstaat befördert worden sind, im Bestimmungsmitgliedstaat entrichtet werden. Der Verkäufer muss die Verbrauchsteuer zahlen. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sieht die Richtlinie 2008/118/EG ein System zur Rückerstattung der bereits im ersten Mitgliedsstaat entrichteten Verbrauchsteuer vor. Die Erstattungsvoraussetzungen werden durch diesen Mitgliedstaat bestimmt.

Steueraussetzungsverfahren:

Das Steueraussetzungsverfahren (nach dem gemeinschaftlichen Recht) findet prinzipiell auf den gewerbsmäßigen Warenhandel zwischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Ein Steuerlagerinhaber (= der Winzer) kann aus seinem Steuerlager verbrauchsteuerpflichtige Waren im Steueraussetzungsverfahren befördern zu:

- einem anderen Steuerlager
- einem registrierten Empfänger
- einem registrierten Empfänger im Einzelfall
- einem steuerbefreiten Empfänger (Botschaften, Diplomaten, Streitkräfte usw.).

Den verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die zwischen Mitgliedstaaten im Steueraussetzungsverfahren befördert werden, ist ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) beizufügen.

Jede Warenlieferung unter Aussetzung der Verbrauchsteuer zwischen zwei berechtigten Wirtschaftsbeteiligten muss über das europäische System EMCS angemeldet werden. (In Luxemburg und Belgien heißt das System EMCS, in Frankreich Gamm@ und in Deutschland IEA.)

Dies hat auch Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer. Alle verbrauchsteuerpflichtigen Waren sind im Land des Verbrauchs zwingend mehrwertsteuerpflichtig, ohne Mindestschwellenwert.

Steuerrechtlich freier Verkehr

Verbrauchssteuerpflichtige Waren können innerhalb der EU befördert werden, wenn die Verbrauchsteuern bereits im Abgangsland bezahlt/ entrichtet worden sind. Diese Waren befinden sich im „steuerrechtlich freien Verkehr“ und unterliegen einem besonderen Verfahren.

Bei der Beförderung dieser Waren ist ein vereinfachtes Begleitdokument (VBD) – in Papierform ohne Nutzung des EMCS - mitzuführen. Für die Beförderung von Waren im „steuerrechtlich freien Verkehr“ ist



TERROIR MOSELLE

eine Sicherheit für den im Bestimmungsland geschuldeten Verbrauchsteuerbetrag zu leisten. Diese ist grundsätzlich vom Empfänger zu hinterlegen.

Die Verbrauchsteuer für diese Waren wird im Bestimmungsland entrichtet. Die im Abgangsland bereits entrichtete Verbrauchsteuer kann nach vorheriger Beantragung bei der Zollverwaltung des Abgangslandes zurückerstattet werden. Eine Ausnahme bildet beispielsweise die Beförderung der Ware durch eine Privatperson, die diese für sich selbst und ihren eigenen Bedarf vornimmt. (Siehe Punkt 5).

Modalitäten für die Erstattung der Steuer im steuerrechtlich freien Verkehr:

Luxemburg:

Da der Verbrauchsteuersatz für stillen Wein und Schaumwein gleich null ist, kann keine Erstattung beantragt werden.

Belgien:

Die Erstattung der in Belgien entrichteten Verbrauchsteuer kann beantragt werden, wenn die bereits in Belgien in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten verbrauchsteuerpflichtigen Waren in einen anderen Mitgliedstaat an einen Wirtschaftsbeteiligten oder an eine Privatperson versandt werden.

Die Erstattung wird nur der Person gewährt, die die Verbrauchsteuer entrichtet hat (Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Vollmacht von der Person, die die Verbrauchsteuer entrichtet hat). Erstattet werden nur Beträge über 10 Euro. Außerdem muss der Erstattungsantrag spätestens 12 Monate nach dem Datum der Validierung der Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr eingereicht werden.

Der Erstattungsantrag ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Amt für Zölle und Verbrauchsteuern zu stellen. Der Antrag muss Folgendes enthalten:

1. Name und Anschrift des Wirtschaftsbeteiligten;
2. Referenznummern der Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr;
3. Beschreibung, Menge und Art der Erzeugnisse;
4. Betrag der Verbrauchsteuern, deren Erstattung beantragt wird.

Die Kontaktdaten des für Sie zuständigen Amtes finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.finbel.intra/annucomp/welcomeMenu1Extend.do>



TERROIR MOSELLE

Frankreich:

Die Verbrauchsteuer auf Waren, die im Kontinentalfrankreich¹ in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden (Abgaben entrichtet), wird dem Wirtschaftsteilnehmer erstattet, der die Waren im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt hat, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Antragsteller weist mit allen Mitteln nach, dass er die Waren unter Entrichtung sämtlicher Abgaben im französischen Mutterland erworben hat;
- Der Antragsteller legt ein Exemplar des vom Empfänger mit einem Vermerk versehenen Begleitdokuments (BD) sowie eine Bescheinigung der Steuerbehörde des Bestimmungslandes vor, womit bestätigt wird, dass die Steuer in diesem Staat entrichtet worden ist oder dass für die betreffende Lieferung gegebenenfalls keine Steuer geschuldet wurde.

Die Steuer wird innerhalb eines Jahres nach Vorlage der unter Nr. 3 genannten Unterlagen bei der Verwaltung zu dem Satz erstattet, der zum Zeitpunkt des Erwerbs der Erzeugnisse durch den Wirtschaftsbeteiligten galt, oder, wenn diese Erzeugnisse nicht in seinem Lager gehalten werden, zu dem Satz, der zum Zeitpunkt des Erwerbs von Erzeugnissen gleicher Art galt, die sich seit längerer Zeit in seinem Lager befinden.

Der Antrag ist bei der für ihn zuständigen Zollstelle zu stellen.

¹ Kontinentalfrankreich= („France Métropolitaine“)= europäisches Gebiet Frankreichs (Festland und umliegende Insel im Atlantik Ozean, Ärmelkanal und Mittelmeer)



TERROIR MOSELLE

Definitionen

Verbrauchssteuer

Verbrauchssteuern sind Abgaben, die den Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Waren belasten. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Verwaltungsökonomie werden die Verbrauchssteuern aber beim Hersteller oder beim Händler erhoben. Diesen wird dabei grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, die Steuer über den Kaufpreis auf den Verbraucher abzuwälzen. Die Verbrauchssteuern zählen daher zur Gruppe der indirekten Steuern.

Besonderheit in Belgien: Für alkoholische Getränke (unter anderem) ,aufgemacht in einzelnen Behältern, wird gleichzeitig mit der Verbrauchssteuer ein Verpackungsbeitrag geschuldet. Wenn in diesem Dokument von der Verbrauchssteuer die Rede ist, dann sind dabei alle Verbrauchssteuern und gleichgestellten Steuern einzubeziehen, also die Verbrauchssteuer, die spezielle Verbrauchssteuer und der Verpackungsbeitrag.

Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung ist die Stellung einer Sicherheit, die für bestimmte Sachverhalte von Amts wegen gefordert wird.

Registrierter Empfänger

Der registrierte Empfänger kann nicht nur gelegentlich verbrauchsteuerpflichtige Waren zu gewerblichen Zwecken unter Steueraussetzung aus anderen EU-Mitgliedstaaten beziehen.

Registrierter Empfänger im Einzelfall

Der registrierte Empfänger im Einzelfall kann gelegentlich (zum einmaligen Empfang) verbrauchsteuerpflichtige Waren zu gewerblichen Zwecken unter Steueraussetzung aus anderen EU-Mitgliedstaaten beziehen.

Vereinfachtes Begleitdokument (vBD)

Ein bei innergemeinschaftlichen Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich im steuerrechtlich freien Verkehr befinden, grundsätzlich erforderliches Dokument (siehe Anlage).

Elektronisches Verwaltungsdokument (e.VD)

Ein bei Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung grundsätzlich erforderliches Dokument nach Artikel 21 der Richtlinie 2008/118/EG.



TERROIR MOSELLE

Handelsdokument (betrifft seit dem 26. März 2020 ausschließlich Frankreich:

Dokument, welches im Rahmen des Versandhandels in Frankreich sowohl für den Warenversand als auch für den Wareneingang verwendet wird. Dieses Dokument muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Bezeichnung oder Firmenname sowie die Adresse des Versenders;
2. Name und Adresse des Empfängers der verbrauchsteuerpflichtigen Waren;
3. Adresse des Lieferortes der Waren, wenn diese nicht mit der unter Punkt 2 angegebenen Anschrift des Empfängers identisch ist;
4. Art und Menge der beförderten Waren;
5. den Hinweis „Versandhandel von verbrauchsteuerpflichtigen Waren“;
6. Identifikationsnummer, Name, Bezeichnung oder Firmenname und Anschrift des Fiskalvertreters des Versenders, wenn im Bestimmungsmitgliedstaat der verbrauchsteuerpflichtigen Waren die Beauftragung eines Steuerlicher Beauftragter verlangt wird;
7. das zuständige Amt im Bestimmungsmitgliedstaat, bei dem vor der Versendung eine Sicherheit für die Verbrauchsteuer geleistet wurde;
8. die Referenznummer oder jegliche anderen Angaben, aus denen eindeutig hervorgeht, dass der Versender oder sein Steuerlicher Beauftragter im Bestimmungsmitgliedstaat eine Sicherheit geleistet haben.

Steuerlagerinhaber

Steuerlagerinhaber sind Personen, die ein oder mehrere Steuerlager betreiben. Sie bedürfen einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die – soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

Steuerlager

Steuerlager sind Orte, an oder von denen verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden dürfen.

Verbringung

Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr in oder aus anderen Mitgliedstaaten der EU.

Steueraussetzungsverfahren

Steuerlich überwachte Verfahren, in denen die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung oder die Lagerung in Steuerlagern sowie die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren un versteuert erfolgen.



TERROIR MOSELLE

Steuerrechtlich freier Verkehr

Der „steuerrechtlich freie Verkehr“ findet für verbrauchsteuerpflichtige Waren Anwendung, für die die Verbrauchsteuern in einem Mitgliedstaat bereits entrichtet worden sind.

Verbrauchsteuerpflichtige Waren sind im freien Verkehr eines anderen EU-Mitgliedstaats, wenn sie sich nicht in einem sogenannten Steueraussetzungsverfahren (z.B. in einem Steuerlager) oder in einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren befinden.

Grundsätzlich sind Waren im freien Verkehr eines EU-Mitgliedstaats, wenn sie in diesem versteuert wurden.

Versandhandel

Versandhandel betreibt derjenige, der verbrauchsteuerpflichtige Genussmittel aus dem steuerrechtlich freien Verkehr des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen in einem anderen Mitgliedstaat liefert und den Versand der Ware an die Privatperson selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt (Versandhändler).

Steuerlicher Beauftragter

Der Steuerlicher Beauftragter erledigt die Anmeldeformalitäten und entrichtet die Verbrauchsteuern auf Rechnung des Wirtschaftsbeteiligten. Er verfügt über eine Vollmacht oder einen Auftrag und muss – je nach Land - einen besonderen Steuerstatus haben (siehe entsprechende Länderaufstellungen). Ein steuerlicher Beauftragter kann ausschließlich unter steuerrechtlich freiem Verkehr handeln.

Nach § 214 Abgabenordnung kann sich der Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens zur Erfüllung steuerlicher Pflichten, die ihm aufgrund eines der Steueraufsicht unterliegenden Sachverhalts obliegen, durch einen mit der Wahrnehmung dieser Pflichten beauftragten Angehörigen seines Betriebes oder Unternehmens vertreten lassen.

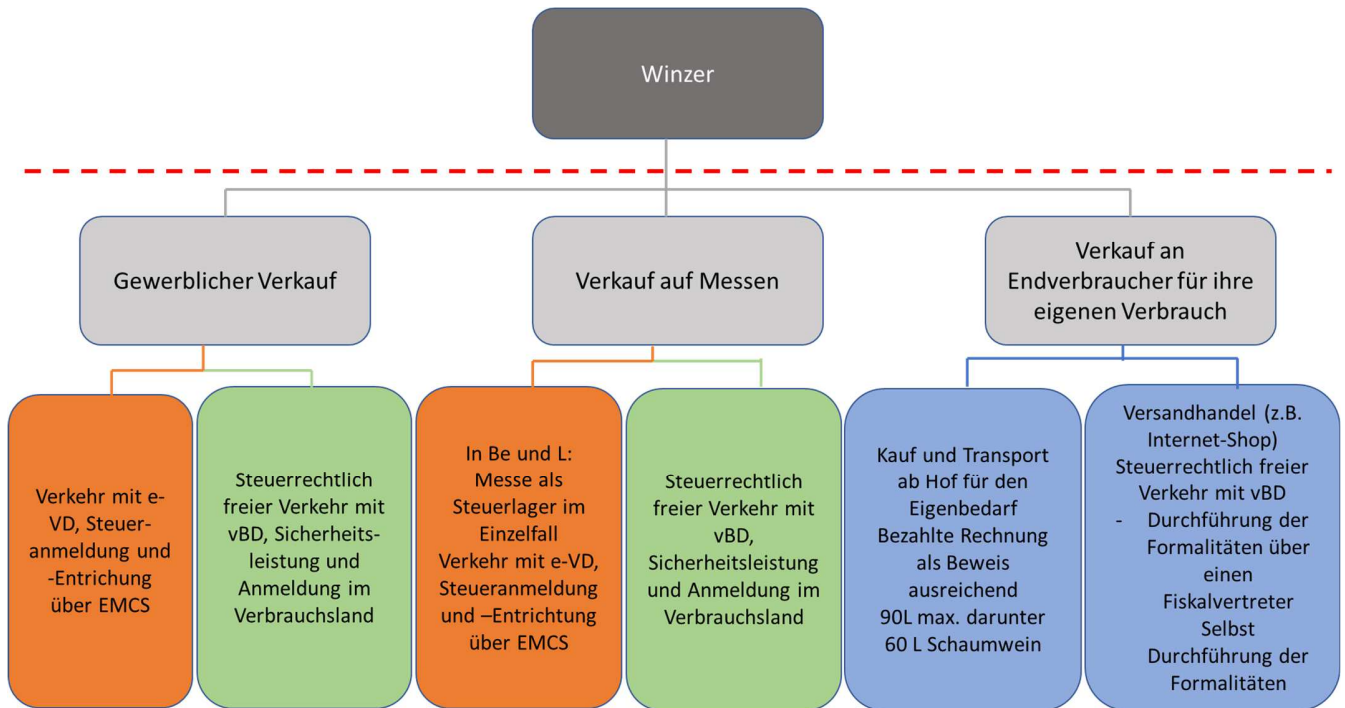
Dienstleister im Verbrauchsteuerwesen

Dienstleister sind Personen, die für Wirtschaftsbeteiligte den EMCS-Nachrichtenaustausch durchführen. Sie treten **nicht** als rechtlicher Vertreter des Beteiligten gegenüber der Zollverwaltung auf.

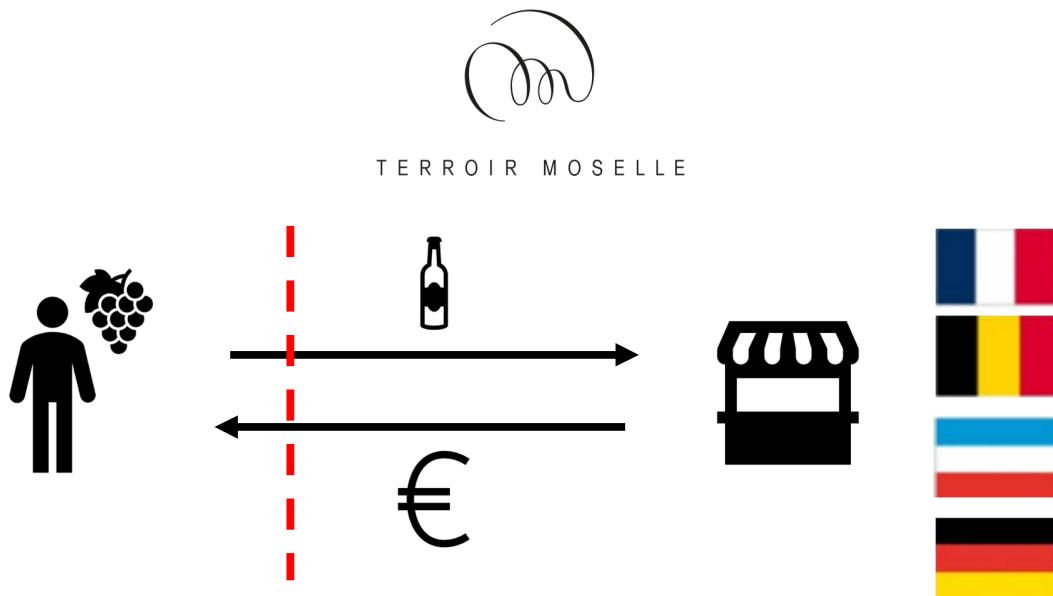


TERROIR MOSELLE

B) Schema



- Grenze
- Steueraussetzungsverfahren - EMCS
- Steuerrechtlich freier Verkehr – mit kommerzieller Rechnung
- Steuerrechtlich freier Verkehr – mit vBD



Fall 1 Ich bin Winzer und verkaufe an einen Gewerbetreibenden der EU mit Sitz in:

1.1 Frankreich

Es werden zwei Fälle unterschieden - je nachdem, ob der Wein im Steueraussetzungsverfahren oder im steuerrechtlich freien Verkehr befördert wird, genauer gesagt, ob die Verbrauchsteuer bereits im Wohnsitzland des Winzers erhoben worden ist oder nicht.

Bei der Beförderung des Weins ist zwingend ein gemeinschaftliches Verwaltungsdokument mitzuführen.

Dieses Dokument enthält Angaben im Hinblick auf den Steuerstatus der Ware:

1.1.1 Steueraussetzungsverfahren

In diesem Fall wurde die Verbrauchsteuer nicht in meinem Mitgliedstaat entrichtet. Ich kann meine Weine an meinen in Frankreich ansässigen gewerblichen Kunden unter Steueraussetzung liefern.

1.1.1.1 Ich berücksichtige den Steuerstatus meines Käufers

a) Ich möchte Wein an einen gewerblichen Kunden verkaufen, der in Frankreich eine Verbrauchssteuernummer hat.

Es kann sich hier um die Sendung an einen Gewerbetreibenden handeln, der in Frankreich den Steuerstatus eines Steuerlagerinhabers innehat.

Für die Versendung des Weins nutze ich das EMCS System meines Landes, ich kenne die Verbrauchssteuernummer meines Kunden, so dass das e-VD erstellt werden kann.



TERROIR MOSELLE

b) Ich möchte Wein an einen gewerblichen Kunden liefern, der über keine Verbrauchssteuernummer verfügt (z.B. ein Restaurant).

Es besteht auch die Möglichkeit, beim zuständigen französischen Amt für Zölle und indirekte Steuern () eine Verbrauchssteuer-nummer für den Einzelfall zu beantragen.

Dafür muss der gewerbliche Kunde im Besitz einer Pro-forma-Rechnung sein, in der meine Kontaktdaten sowie Angaben zu der bestellten Ware aufgeführt sind. Die Verbrauchssteuer wird dann beim Amt für Zölle und indirekte Steuern hinterlegt. Er erhält eine Verbrauchssteuernummer für den Einzelfall.

Diese Verbrauchssteuernummer meines Kunden verwende ich dann für den Versand des Weins. Ich erstelle mein e-VD im EMCS meines Landes.

1.1.1.2 *Beförderung des Weins unter Steueraussetzung an einen Gewerbetreibenden in einem anderen Mitgliedstaat*

Ich erstelle über die EMCS-Anwendung meines Mitgliedstaats ein e-VD für die Beförderung bis zu meinem Kunden. Sobald das System mein Dokument bestätigt hat, kann ich es ausdrucken, dem Spediteur geben oder es den Waren beifügen, die ich selbst befördere. Das e-VD begleitet den Wein bis zu dessen Bestimmungsort.

Ich bin von meiner steuerlichen Haftung ab dem Zeitpunkt befreit, wo mein Kunde den Empfang im französischen EMCS-System „Gamm@“ bestätigt hat. Die Sicherheitsleistung im Zusammenhang mit meiner Zulassung als Steuerlagerinhaber umfasst die Beförderung. In diesem Fall muss ich weder in meinem Mitgliedstaat noch in Frankreich Verbrauchssteuern entrichten.

1.1.2 *Steuerrechtlich freier Verkehr*

In diesem Fall ist die Verbrauchssteuer bereits in meinem Mitgliedstaat entrichtet worden.

Ich möchte stillen Wein oder Schaumwein an einen gewerblichen Kunden (Händler/Schankwirtschaft) verkaufen, der über keine Verbrauchssteuernummer verfügt.

Ich nehme mit meinem Kunden Kontakt auf und übersende ihm meine Kontaktdaten sowie eine Pro-forma-Rechnung mit den Angaben der Bestellung.

Mit diesen Informationen muss mein Kunde beim zuständigen französischen Amt für Zölle und Verbrauchssteuern vorsprechen und dort eine Sicherheit/Bürgschaft für die zu entrichtende Verbrauchssteuer und Mehrwertsteuer hinterlegen. Das französische Zoll- und Verbrauchssteueramt erteilt ihm, als registrierten Empfänger, dann eine Verbrauchssteuernummer.

Sobald ich eine Kopie dieses Dokuments erhalten habe, kann ich mein vereinfachtes Begleitdokument VBD ausfüllen und die Ware an den Bestimmungsort versenden bzw. selbst liefern.



TERROIR MOSELLE

Für die Überführung der Ware in den steuerrechtlich freien Verkehr muss mein Kunde anschließend beim französischen Amt für Zölle und indirekte Steuern vorstellig werden und die Abgaben und Steuern entrichten.

Anmerkung: Die Verfahren der Erstattung der in meinem Mitgliedstaat entrichteten Verbrauchsteuern fallen in den Kompetenzbereich der Zoll- und Verbrauchsteuerbehörde meines Landes. Für Informationen im Hinblick auf die geltenden Vorschriften empfiehlt es sich, meine örtlichen Behörden zu kontaktieren (siehe Einführung zu dieser Broschüre).

Sie können sich auch im Internet unter <https://www.douane.gouv.fr/demarche/echanger-des-produits-soumis-accise-en-regime-droits-acquittés> sachkundig machen.

1.1.3 Nützliche Adressen

Verzeichnis der französischen Zolldienststellen

<https://www.douane.gouv.fr/service-en-ligne/annuaire-des-services-douaniers>

Verzeichnis der zuständigen Zolldienststellen: Douanes info service: +33 800944040

(Stand April 2021: Es gibt zwei Fiskalvertreter, die in Frankreich aktiv sind:

- Eurofiscalis: <https://www.eurofiscalis.com/>
- Eurotax : <https://www.eurotax.fr/en/home/>



TERROIR MOSELLE

1.2 Belgien

Mir stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: das Steueraussetzungsverfahren oder das Verfahren des steuerrechtlich freien Verkehrs.

1.2.1 Steueraussetzungsverfahren

In diesem Fall wurde die Verbrauchsteuer in meinem Mitgliedstaat nicht entrichtet. Ich kann meine Weine an meinen in Belgien ansässigen gewerblichen Kunden unter Steueraussetzung liefern.

Dazu stelle ich über das EMCS meines Mitgliedstaats ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) aus, welches die Beförderung bis zu meinem belgischen Kunden umfasst. Bestätigt der Kunde über die belgische EMCS Anwendung (Gamm@) den Empfang der Waren, bin ich von meiner steuerlichen Haftung befreit. Die Sicherheit in Verbindung mit meinem Status als Steuerlagerinhaber gilt für die Beförderung. Ich muss weder in meinem Mitgliedstaat noch in Belgien Verbrauchsteuern entrichten.

1.2.2 Steuerrechtlich freier Verkehr

Als Steuerlagerinhaber habe ich meine Weine bereits in den steuerrechtlich freien Verkehr meines Mitgliedstaats überführt. Ich habe die Verbrauchsteuer also bereits entrichtet. Trotzdem kann ich meine Weine an meinen in Belgien niedergelassenen gewerblichen Kunden versenden.

Dafür werde ich meinen belgischen Kunden bitten, für die Verbrauchsteuern eine Sicherheit bei dem für ihn zuständigen Zoll- und Verbrauchsteueramt (siehe Einleitung) zu leisten und mir die Nummer des Formulars „Benelux 3“ (belgische Bürgschaftsurkunde) mitzuteilen. Sobald ich diese Nummer erhalten habe, trage ich diese im Feld 6 des vereinfachten Begleitdokuments (VBD) ein, welches ich für die Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr nach Belgien erstelle.

Wenn die Weine am Bestimmungsort angekommen sind und mein Kunde die Verbrauchsteuer in Belgien entrichtet hat, übermittelt mir dieser das von der belgischen Behörde mit einem Sichtvermerk versehene Exemplar 3 des VBD. Dieses gilt als Zahlungsnachweis der Verbrauchsteuer in Belgien. Ich kann dann einen Antrag auf Erstattung der bereits in meinem Mitgliedstaat entrichteten Verbrauchsteuer stellen.



TERROIR MOSELLE

1.3 Luxemburg

1.3.1 Steueraussetzungsverfahren

Im Großherzogtum Luxemburg sind grundsätzlich alle produzierenden Winzer als Steuerlagerinhaber registriert und haben Zugang zum EMCS-System.

Wenn ich einem gewerblichen Kunden ohne Verbrauchsteuernummer (z.B. Restaurant) Wein liefern möchte, besteht auch die Möglichkeit, bei jedem Zoll- und Verbrauchsteueramt in Luxemburg eine Verbrauchsteuernummer für den Einzelfall zu beantragen.

Dafür muss sich der Kunde mit der Zollverwaltung in Verbindung setzen und im Besitz einer Pro-forma-Rechnung sein, in der die Kontaktdaten des Lieferanten sowie Angaben zu der bestellten Ware aufgeführt sind. Für die betreffende Verbrauchsteuer ist eine Sicherheit zu hinterlegen.

Sobald das System mein Dokument (e-VD) bestätigt hat, kann ich es ausdrucken, dem Spediteur geben oder es den Waren beifügen, die ich selbst an den Empfänger im Großherzogtum Luxemburg befördere.

Der Empfänger muss die Waren beim Empfang kontrollieren und die Eingangsmeldung im EMCS eingeben. Für den registrierten Empfänger im Einzelfall nimmt die luxemburgische Zollbehörde die Erledigung im EMCS vor (Eingangsmeldung).

1.3.2 Steuerrechtlich freier Verkehr

Wenn ich stillen Wein oder Schaumwein an einen Kunden verkaufen möchte, der über keine Verbrauchsteuernummer verfügt und der die Waren im steuerrechtlich freien Verkehr erhalten möchte, nehme ich Kontakt zu diesem Kunden auf und übersende ihm eine Pro-forma-Rechnung mit den Details der Bestellung und mit meinen Kontaktdaten.

Mit diesen Informationen muss mein Kunde bei einem Zoll- und Verbrauchsteueramt in Luxemburg vorstellig werden und für die betreffende Verbrauch- und Mehrwertsteuer eine Sicherheit hinterlegen (wenn es sich um eine Privatperson handelt).

Sobald ich eine Kopie dieses Dokumentes erhalten habe, kann ich mein VBD-Formular ausfüllen und die Ware an den Bestimmungsort versenden bzw. selbst liefern. Für die Überführung der Ware in den steuerrechtlich freien Verkehr muss sich mein Kunde anschließend an ein Zoll- und Verbrauchsteueramt wenden.



TERROIR MOSELLE

1.3.3 Nützliche Adressen

<https://douanes.public.lu/fr/acteur/bureaux.html>

<https://douanes.public.lu/fr/accises/Generalites.html>

<https://douanes.public.lu/content/dam/douanes/fr/accises/notices/Ventes-distance-professionnels.pdf>

EMCS:

https://douanes.public.lu/fr/publications/manuel-guide/Comment_encoder_D Ae.html

https://douanes.public.lu/fr/publications/manuel-guide/Comment_faire_rapport_reception.html

<https://douanes.public.lu/dam-assets/formulaires/e-douanes/form-edouaneemcs-ror-destinataire-tempo-enregistre.pdf>

https://douanes.public.lu/fr/publications/manuel-guide/Comment_faire_annulation_D Ae.html

https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/seed/seed_home.jsp?ContextPath=&Screen=0&Lang=fr



TERROIR MOSELLE

1.4 Deutschland

1.4.1 Steueraussetzungsverfahren

Grundsatz bei Wein: In Deutschland wird auf Wein keine Verbrauchsteuer erhoben. Der innergemeinschaftliche gewerbliche Verkehr mit Wein und die daran beteiligten Personen und Betriebe unterliegen im deutschen Steuergebiet der Steueraufsicht. Allerdings kann Wein auch mit EMCS, sofern der Empfänger ein Steuerlagerinhaber oder registrierter Empfänger für Wein ist, befördert werden.

Wein und Schaumwein: Die gewerbliche Lieferung von Wein und/oder Schaumwein aus einem zum Beispiel zugelassenen Steuerlager eines anderen Mitgliedstaates der EU kann an jeden für Wein und/oder Schaumwein zugelassenen Empfänger in Deutschland über das elektronische IT-Verfahren EMCS erfolgen.

1.4.2 Steuerrechtlich freier Verkehr

Wein: Bei der gewerblichen Lieferung von Wein aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates der EU nach Deutschland besteht keine Pflicht zur vorherigen Anzeige. Siehe Grundsatz bei Wein.

Schaumwein: Die gewerbliche Lieferung von Schaumwein aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates der EU nach Deutschland muss im Voraus beim zuständigen Hauptzollamt in Deutschland mit einem amtlichen Vordruck (Formular 2755 unter www.zoll.de) angezeigt werden. Gegebenenfalls ist durch den Anzeigepflichtigen eine Sicherheit zu leisten. Betreibt der Anzeigepflichtige sein Unternehmen an einem Ort außerhalb von Deutschland, ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Schaumwein bezogen, erstmals in Besitz gehalten oder verwendet werden soll. Die vollständigen Kontaktdaten sowie weitere Informationen zum zuständigen Hauptzollamt werden unter der Karteikarte "Kontakt → Dienststellensuche" auf www.zoll.de angezeigt.

Bei der gewerblichen Beförderung von Wein und/oder Schaumwein im innergemeinschaftlich steuerrechtlich freien Verkehr ist ein vereinfachtes Begleitdokument mitzuführen.

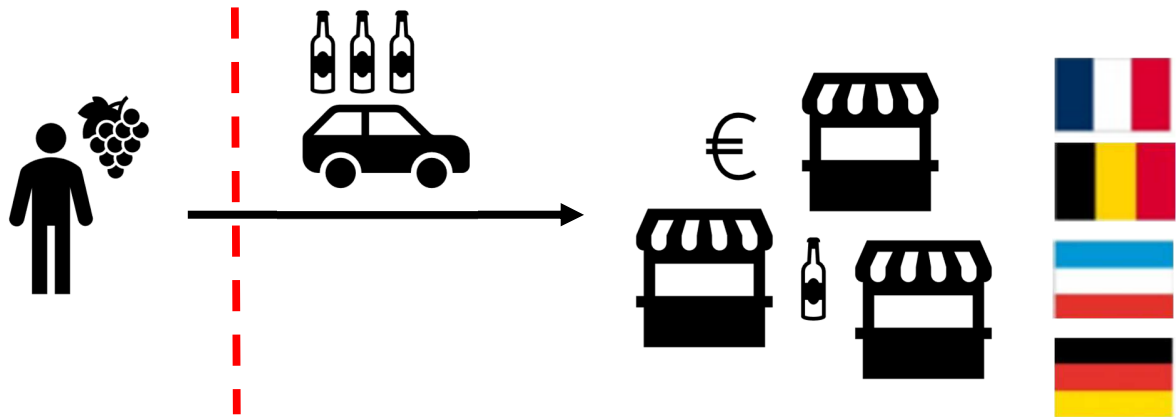
Für den nach Deutschland verbrachten Schaumwein ist die Schaumweinsteuer entstanden. Die entstandene Schaumweinsteuer ist durch den Anzeigepflichtigen/Steuerschuldner im Anschluss unverzüglich mit amtlichem Vordruck „Steueranmeldung im Einzelfall“ (Formular 2404 unter www.zoll.de) anzumelden und zu entrichten. Der Steuerschuldner kann die entstandene Schaumweinsteuer unter anderem durch eine Banküberweisung entrichten.

1.4.3 Nützliche Adressen

https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Dienststellensuche/function/DienststellenSuche_Formular.html?nn=282022&ambit_distance=25&ambit_distance.GROUP=1



TERROIR MOSELLE



Fall 2 Ich bin Winzer, ich fahre zu einer Messe in einem anderen Mitgliedstaat der EU nach:

2.1 Frankreich

Zwei Fälle sind zu unterscheiden: der Veranstalter der Messe hat ein Steuerlager (auch temporär) oder er hat kein Steuerlager.

2.1.1 Der Veranstalter hat ein Steuerlager (auch temporär)

In diesem Fall versende oder befördere ich als Steuerlagerinhaber die Weine selbst im Steueraussetzungsverfahren mit einem e-VD (siehe 3.1.1). Empfänger des e-VD ist der Veranstalter der Messe.

Sobald die Messe beendet ist, entrichte ich bei dem Messeveranstalter die geschuldete Verbrauchsteuer für die verkauften und/oder verbrauchten Mengen.

Der Veranstalter nimmt die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr vor und entrichtet die Verbrauchsteuer beim Amt für Zölle und indirekte Steuern in Frankreich.

Für meine Rückreise mit dem nicht verkauften Wein bitte ich dann den Veranstalter der Messe, ein e-VD für mein Steuerlager zu erstellen.

Sowie ich mit meinem Wein zurückgekehrt bin, muss ich die Empfangsbestätigung eingeben.



TERROIR MOSELLE

2.1.2 Der Veranstalter hat kein Steuerlager

a) Ich muss einen Steuerlicher Beauftragter beauftragen

Dann bin ich verpflichtet, den steuerrechtlich freien Verkehr zu nutzen. Die Verbrauchsteuer wurde in meinem Mitgliedstaat entrichtet.

Ich bin verpflichtet, einen bei der französischen Zollbehörde registrierten Steuerlicher Beauftragter zu beauftragen. Dieser erledigt die Anmeldeformalitäten und entrichtet die Verbrauchsteuer auf meine Rechnung. Der Steuerlicher Beauftragter hat eine Sicherheit bei der Zollverwaltung hinterlegt.

Im Übrigen muss ich die Mehrwertsteuer in Frankreich entrichten (siehe 4.1.2.).

Eine Rückerstattung der in meinem Mitgliedstaat vorab bereits entrichteten Abgaben und Steuern kann beantragt werden (siehe Einleitung). Die diesbezüglichen Modalitäten sind vorab bei der Zollbehörde in Erfahrung zu bringen.

b) Ich kontaktiere einen französischen Winzer, dem ich meinen Wein verkaufen werde und der die nicht verkauften Flaschen zurücksenden wird.

Ich kann mit einem französischen Winzer, dem ich meine Flaschen liefern und verkaufen werde, eine Vereinbarung treffen (Austausch zwischen Gewerbetreibenden nach 3.1. mit Erstellung eines e-VDs). Am Ende der Veranstaltung schickt mir der französische Winzer die nichtverkauften Flaschen mit e-VD zurück. Aus steuerlicher Sicht obliegt dem französischen Winzer die Entrichtung der Abgaben und Steuern für die bei der Veranstaltung verkauften Flaschen. Es obliegt mir, die Modalitäten dieser Vereinbarung mit dem französischen Winzer festzulegen. In diesem Beispiel ist also der französische Winzer Schuldner der Verbrauchsteuern.



TERROIR MOSELLE

2.2 Belgien

Es können zwei Fälle vorliegen: der Veranstalter der Messe hat ein Steuerlager (auch vorübergehend) oder er hat kein Steuerlager. Anzumerken ist, dass die Mehrwertsteuer in Belgien fällig wird. Aus diesem Grund wird Sie der Veranstalter der Messe auffordern, den betreffenden Betrag an ihn zu zahlen.

2.2.1 Der Veranstalter nutzt ein Steuerlager

In diesem Fall versende oder befördere ich als Steuerlagerinhaber die Weine selbst im Steueraussetzungsverfahren mit einem e-VD (siehe Punkt 3.2.1.). Empfänger des e-VD ist der Veranstalter der Messe und bei der Bewilligungsnummer des Empfängers, die in dem e-VD einzutragen ist, handelt es sich um die mir vom Messeveranstalter mitgeteilte Nummer. Es ist möglich, dass der Veranstalter der Messe nicht Inhaber der verwendeten Bewilligung als Steuerlagerinhaber ist.

Sobald die Messe beendet ist, entrichte ich bei dem Messeveranstalter die Verbrauchsteuer für die verkauften und/oder verbrauchten Mengen. Der Veranstalter nimmt die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr vor und entrichtet die Verbrauchsteuer bei den belgischen Behörden.

Ich bitte dann den Veranstalter der Messe, für meine Rückreise ein e-VD für mein Steuerlager zu erstellen. Sowie ich mit meinem Wein zurückgekehrt bin, gebe ich die Empfangsbestätigung ein.

2.2.2 Der Veranstalter verfügt über kein Steuerlager

Ich habe keine andere Wahl – ich muss im Rahmen des steuerrechtlich freien Verkehrs agieren. Also überführe ich als Steuerlagerinhaber meinen Wein in den steuerrechtlich freien Verkehr meines Mitgliedsstaats.

Bevor ich meinen Wein versende oder bevor ich mich mit diesem auf den Weg zur Messe begeben, nehme ich Kontakt mit dem Veranstalter der Messe auf. Ich teile ihm den geschuldeten Verbrauchsteuerbetrag für die Weine mit, die ich zur Messe mitnehmen werde. Er übernimmt vor der Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr die vorgeschriebene Sicherheitsleistung.

Sobald er die Sicherheit hinterlegt hat, teilt er mir die Nummer der Bürgschaftsurkunde (Benelux 3) mit, die ich im Feld 6 des vereinfachten Begleitdokuments (VBD) eintrage, welches bei der Beförderung des Weins mitzuführen ist. Sowie der Wein eingetroffen ist, nimmt der Veranstalter die Bezahlung vor. (Ich kann ihn bitten, mir das Exemplar Nr. 3 des VBD zu übermitteln, damit ich die Erstattung der in meinem Mitgliedsstaat entrichteten Verbrauchsteuern beantragen kann.)

Am Ende der Messe müssen die unverkauften Waren zu meinem Betrieb mit einem weiteren VBD versendet werden. Vorab muss ich eine Sicherheit für die Verbrauchsteuern auf meine unverkauften Waren in meinem Mitgliedsstaat hinterlegen.

Sind meine unverkauften Waren am Bestimmungsort ordnungsgemäß eingetroffen, lasse ich das Exemplar Nr. 3 des VBDs durch mein örtliches Zollamt mit einem Sichtvermerk versehen und schicke es an den Messeveranstalter zurück, der sich die nicht geschuldeten Verbrauchsteuern erstatten lassen



TERROIR MOSELLE

kann. Der Veranstalter der Messe lässt mir dann den in Belgien erstatteten Verbrauchsteuerbetrag zukommen.

Anmerkung: Das Erstattungsverfahren für die in meinem Mitgliedstaat entrichtete Verbrauchsteuer fällt in den Kompetenzbereich der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung meines Landes. Für Informationen im Hinblick auf die geltenden Vorschriften empfiehlt es sich, meine örtlichen Behörden zu kontaktieren (siehe Einführung zu dieser Broschüre).

2.3 Luxemburg

2.3.1 Der Veranstalter hat ein Steuerlager

Der Status eines Steuerlagers im Einzelfall wird Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen verliehen, bei denen verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung in Besitz gehalten werden. Bei der Beförderung dieser verbrauchsteuerpflichtigen Waren ist somit ein e-VD mitzuführen.

Ich muss mit dem Veranstalter der Messe Kontakt aufnehmen und die Verbrauchssteurnummern des verantwortlichen Steuerlagerinhabers und des Steuerlagers im Einzelfall in Erfahrung bringen.

Für den Versand meiner verbrauchsteuerpflichtigen Waren nutze ich das EMCS-System. Die Zollformalitäten werden in Luxemburg grundsätzlich (gegen Entgelt) durch eine Zollagentur oder einen anderen Vermittler durchgeführt.

Die Zollagentur oder der Vermittler muss spätestens am Donnerstag nach Beendigung der Veranstaltung die Anmeldung über die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr AC4 vorlegen. Diese Bescheinigung wird vorab durch die für die Kontrolle der Veranstaltung zuständige Verbrauchsteuerbehörde mit Sichtvermerk versehen, und zwar zum Zwecke der Entrichtung der Verbrauchsteuer, die für die bei der Veranstaltung verkauften Erzeugnisse geschuldet wird. Diese Anmeldung muss bei dem für den betreffenden Zwischensteuerlagerinhaber zuständigen Steuereinnehmer abgegeben werden. Eine Aufstellung der betreffenden Waren ist beizufügen.

Der Steuerlagerinhaber darf das allgemeine Notfallverfahren für die Rücksendung der verbrauchsteuerpflichtigen Ware nach Beendigung der Veranstaltung nutzen, falls es ihm nicht möglich ist, das EMCS-System zu nutzen. Mit diesem Notfallverfahren kann ein Verwaltungsdokument erstellt werden, welches die Rücksendung der Waren begleitet.

Bei der Rücksendung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Steueraussetzungsverfahren gelten die üblichen Vorschriften (Empfangsbericht mit teilweiser Annahmeverweigerung und Empfängeränderung zum Abgangslager).

Prinzipiell kann die Rücksendung der Ware (z.B. Rücksendung von Waren, die im Rahmen der Veranstaltung nicht verkauft wurden) mit dem ersten e-VD erfolgen (e-VD, welches für die Versendung der Waren zum Veranstaltungsort ausgestellt worden ist), wenn die gesetzliche Frist von 5 Tagen nicht überschritten wird.



TERROIR MOSELLE

2.3.2 Nützliche Adressen

<https://douanes.public.lu/content/dam/douanes/fr/accises/notices/Notice-information-foires.pdf>



TERROIR MOSELLE

2.4 Deutschland

2.4.1 Der Organisator der Veranstaltung hat eine Verbrauchsteuernummer und ist als Steuerlager im Einzelfall angemeldet

Grundsatz bei stillem Wein: In Deutschland wird auf Wein keine Verbrauchsteuer erhoben. Der innergemeinschaftliche gewerbliche Verkehr mit Wein und die daran beteiligten Personen und Betriebe unterliegen im deutschen Steuergebiet der Steueraufsicht. Allerdings kann Wein auch mit EMCS, sofern der Empfänger ein Steuerlagerinhaber oder registrierter Empfänger für Wein ist, befördert werden.

Stiller Wein und Schaumwein: Steuerlagerinhaber kann nur eine natürliche oder juristische Person sein. Das deutsche Verbrauchsteuerrecht sieht vor, dass (temporäre) Erlaubnisse als Steuerlagerinhaber für Wein und/oder Schaumwein unter anderem nur dann erteilt werden, wenn die Flächen räumlich begrenzt sind und die dazugehörenden Räume mit dem Grund und Boden fest verbaut sind und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt werden.

Sofern dem Organisator der Veranstaltung ein (temporäres) Steuerlager für Wein und/oder Schaumwein zugelassen wurde, kann die gewerbliche Lieferung von Wein und/oder Schaumwein durch einen Steuerlagerinhaber über das elektronische Verfahren EMCS unter Steueraussetzung nach Deutschland erfolgen.

Die anschließende Rücklieferung von Wein und/oder Schaumwein an einen registrierten Empfänger kann ebenfalls über das (temporäre) Steuerlager für Wein und/oder Schaumwein in Deutschland mittels EMCS erfolgen. Für die Versendung von Schaumwein unter Steueraussetzung in oder über einen anderen Mitgliedstaat der EU muss in Deutschland eine Versandsicherheit geleistet werden.

Eine Versteuerung der in Deutschland verbrauchten stillen Weinmengen erfolgt nicht, da in Deutschland keine Weinststeuer erhoben wird.

Für den in Deutschland verbrauchten Schaumwein ist die Schaumweinsteuer entstanden. Die entstandene Schaumweinsteuer ist durch den Steuerschuldner in Deutschland bei seinem zuständigen Hauptzollamt anzumelden und zu entrichten. Weiteres hierzu wird in der erteilten Erlaubnis als zugelassener Steuerlagerinhaber geregelt.

2.4.2 Der Organisator hat keine Verbrauchsteuernummer

Wein: Bei der gewerblichen Lieferung von Wein aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates der EU nach Deutschland besteht keine Pflicht zur vorherigen Anzeige. Siehe Grundsatz bei Wein.

Schaumwein: Die gewerbliche Lieferung von Schaumwein aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates der EU nach Deutschland muss im Voraus beim zuständigen Hauptzollamt in Deutschland mit einem amtlichen Vordruck (Formular 2755 unter www.zoll.de) angezeigt werden. Gegebenenfalls ist durch den Anzeigepflichtigen eine Sicherheit zu leisten.



TERROIR MOSELLE

Für den nach Deutschland verbrachten Schaumwein ist die Schaumweinsteuer entstanden. Die entstandene Schaumweinsteuer ist durch den Anzeigepflichtigen im Anschluss unverzüglich mit Vordruck „Steueranmeldung im Einzelfall“ (Formular 2404 unter www.zoll.de) anzumelden und zu entrichten.

Der Steueranmeldung im Einzelfall sind die zweite und dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokumentes, versehen mit der Empfangsbestätigung des Beziehers, und eine Rechnungskopie beizufügen.

Bei der gewerblichen Beförderung von Wein und/oder Schaumwein im innergemeinschaftlich steuerrechtlich freien Verkehr ist ein vereinfachtes Begleitdokument mitzuführen.



TERROIR MOSELLE

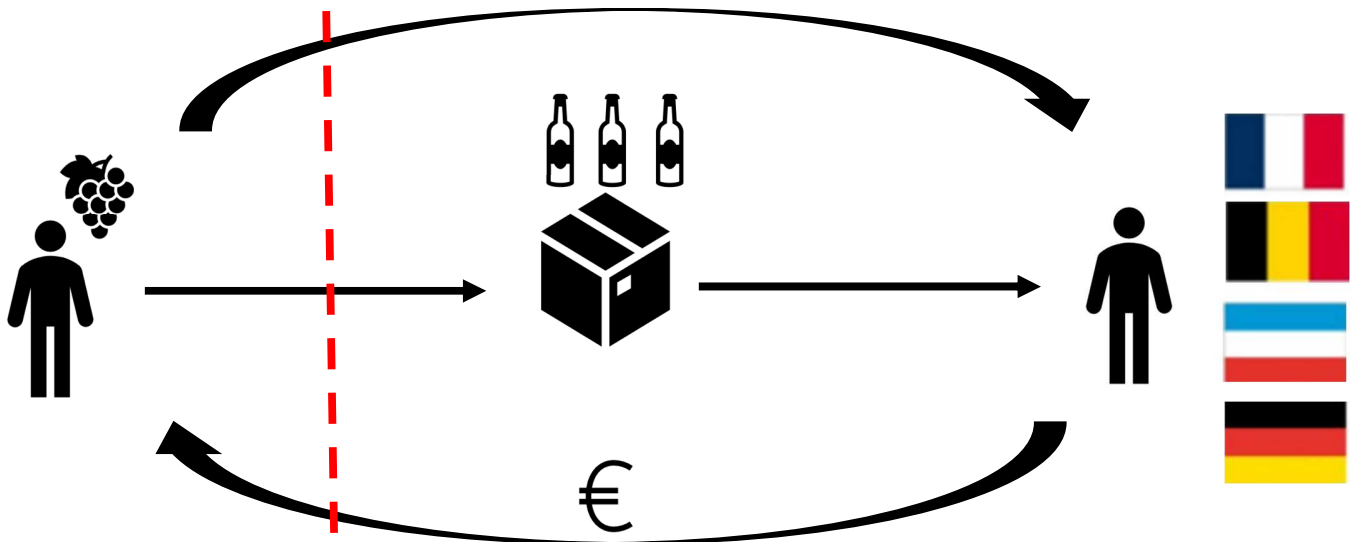


Fall 3 Ich bin Winzer und verkaufe an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Privatperson, die ihren Wein selbst befördern wird

Ich brauche keine Formalitäten durchzuführen. Ich vermeide den Verkauf von Wein an eine Person, die sich als Privatperson ausgibt, von der ich jedoch weiß, dass sie den Wein gewerblich in ihrem Mitgliedstaat verkaufen wird. Ich werde auch davon absehen, mehr als 90 Liter Wein (davon 60 Liter Schaumwein) an eine Privatperson zu verkaufen. (Diese Mengen gelten pro sich im Fahrzeug befindliche erwachsene Person.



TERROIR MOSELLE



Fall 4 Ich bin Winzer, ich verkaufe über den Versandhandel an eine Privatperson, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist

In dem Fall muss auf der Rechnung der Mehrwertsteuersatz des Bestimmungslandes angegeben werden. Bei der zuständigen Verwaltungsbehörde ist das Weingut des betreffenden Winzers anzumelden, um eine lokale Mehrwertsteuernummer zugewiesen zu bekommen. Danach ist die Abgabe einer (mindestens) jährlichen Steuererklärung in jedem Land erforderlich, in das Wein an Privatpersonen versendet wird.

4.1 Frankreich

Eine spezifische Verordnung gilt für den Versandhandel von verbrauchsteuerpflichtigen Waren durch einen Gewerbetreibenden, die von einer Privatperson für deren Eigenbedarf erworben wurden. Diese Verkäufe erfolgen ausschließlich im „steuerrechtlich freien Verkehr.“

Dies ist der Fall, wenn ein Winzer, der in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist, Wein an eine französische Privatperson verkauft.

Als Verkäufer bin ich in Frankreich Schuldner der zu entrichtenden Verbrauchsteuer. Auch die Mehrwertsteuer muss ich in Frankreich entrichten.



TERROIR MOSELLE

4.1.1 Pflicht zur Beauftragung eines steuerlichen Beauftragten für die Verbrauchsteuer

Ich bin verpflichtet, einen Steuerlichen Beauftragten zu beauftragen. Der von dem europäischen Verkäufer beauftragte Steuerliche Beauftragte wird von der Zollbehörde zugelassen, wo dieser seinen Sitz hat. Der Steuerliche Beauftragte erledigt die Anmeldeformalitäten und entrichtet für mich die Verbrauchsteuer. Die Beauftragung eines Steuerlichen Beauftragten durch den Verkäufer erfolgt durch ein Mandat. Diese Vertretungsvollmacht ist ausschließlich, sie ist in der französischen Sprache abgefasst und wird von einer vertretungsberechtigten Person des Unternehmens unterzeichnet. Die Vollmacht muss bestimmte Angaben enthalten. Der Vertreter ist nicht verpflichtet, die Ware in Augenschein zu nehmen.

Verwendung eines Handelsdokuments

Beim Versandhandel ab oder nach Frankreich muss ein Handelsdokument die Ware bei Verkäufen begleiten, die realisiert werden durch:

- einen in Frankreich ansässigen Gewerbetreibenden an eine Privatperson in einem anderen Mitgliedstaat;
- einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gewerbetreibenden an eine Privatperson in Frankreich.

Dieses Dokument muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Bezeichnung oder Firmenname sowie die Adresse des Senders;
2. Name und die Adresse des Empfängers der verbrauchsteuerpflichtigen Waren;
3. Adresse des Lieferortes der Waren, wenn diese nicht mit der unter Punkt 2 angegebenen Anschrift des Empfängers identisch ist;
4. Art und Menge der beförderten Waren;
5. den Hinweis „Versandhandel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren“
6. Identifikationsnummer, Name, Bezeichnung oder Firmenname, Anschrift des steuerlichen Beauftragten des Senders, wenn im Bestimmungsmitgliedstaat der verbrauchsteuerpflichtigen Waren die Beauftragung eines steuerlichen Beauftragten verlangt wird;
7. das zuständige Amt im Bestimmungsmitgliedstaat, bei dem vor der Versendung eine Sicherheit für die Verbrauchsteuer geleistet wurde;



TERROIR MOSELLE

8. die Referenznummer oder jegliche anderen Angaben, aus denen eindeutig hervorgeht, dass der Versender oder sein Steuerlicher Beauftragter im Bestimmungsmitgliedstaat eine Sicherheit geleistet haben.

4.1.2 Entrichtung der Mehrwertsteuer in Frankreich

In der ausgestellten Rechnung muss der Betrag der französischen Mehrwertsteuer ausgewiesen sein. Diese beträgt derzeit 20%. Die Mehrwertsteuersätze können Sie im Internet unter <https://www.economie.gouv.fr/cedef/taux-tva-france-et-union-europeenne> in Erfahrung bringen.

Wenn mein Unternehmen in Frankreich keine feste Niederlassung hat und innerhalb der EU ansässig ist, muss ich mich registrieren lassen und meine Mehrwertsteuererklärung bei dem folgenden Amt abgeben:

Service des impôts des entreprises étrangères (SIEE)

10, rue du Centre TSA 20011

93 465 NOISY-LE-GRAND CEDEX

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Nummer: +33 (0) 1 72 95 20 31

E-Mail: siee.dinr@dgfip.finances.gouv.fr

Auf der Website www.impots.gouv.fr unter der Rubrik „Professionnel/Créer mon entreprise/Je crée mon espace professionnel“ finden Sie alle Informationen für die Einrichtung Ihres gewerblichen Benutzerkontos.



TERROIR MOSELLE

4.2 Belgien

In diesem Fall ist mein Wein bereits in den steuerrechtlich freien Verkehr meines Mitgliedstaats überführt worden. Hier gibt es zwei Optionen: ich erledige die Formalitäten selbst oder ich beauftrage einen Steuerlicher Beauftragter.

4.2.1 Ich erledige die Formalitäten selbst

Vor dem Versand muss ich bei dem für den Wohnort meines Kunden zuständigen Zollamt vorstellig werden. Das zuständige Zollamt ist unter: <http://www.finbel.intra/annucomp/welcomeMenu1Extend.de> zu finden. Ich leiste eine Sicherheit für die zu zahlende Verbrauchsteuer. Die mir ausgehändigte Bürgschaftsurkunde „Benelux 3“ führe ich als Nachweis über die hinterlegte der Kautions bei der Beförderung mit oder ich trage die Referenznummer der Urkunde in das Handelsdokument ein. Ich führe die Lieferung an meinen Kunden durch. Sobald er den Wein erhalten hat, werde ich bei dem obengenannten Zollamt vorstellig und entrichte die Verbrauchsteuer.

4.2.2 Ich beauftrage ein steuerlicher Beauftragter

Mein Steuerlicher Beauftragter muss in Belgien ordnungsgemäß registriert sein. Dafür muss ich ein Dokument unterzeichnen, mit dem ich meinen Steuerlicher Beauftragter beauftrage, die Verbrauchsteuerformalitäten in Belgien an meiner Stelle zu erledigen. Bevor ich einen Versandhandel nach Belgien tätige, muss ich meinen Steuerlicher Beauftragter benachrichtigen, damit er die Formalitäten gemäß Punkt 4.2.1 erledigt. Selbstverständlich muss ich meinen Steuerlicher Beauftragter für seine Dienstleistungen bezahlen.

Eine Liste der Fiskalvertreter kann bei der IHK Trier angefragt werden:

https://ihk-trier.de/p/Exportportal_fuer_deutsche_Weine-5-272.html

4.2.3 Entrichtung der Mehrwertsteuer

Alkoholische Getränke unterliegen einem Mehrwertsteuersatz von 21 %. Es liegt in der Verantwortung des Verkäufers, seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen.

Informationen zu den Mehrwertsteuerverfahren für den Fernabsatz verbrauchsteuerpflichtiger Waren finden Sie im Verwaltungsrundschreiben, das Sie über den folgenden Link finden:

<https://eservices.minfin.fgov.be/myminfin-web/pages/fisconet/document/ab507658-054c-4fc5-82e5-fae82ba2816c>.

Weitere Informationen zum Umsatzsteuerverfahren sowie Kontaktdaten für Ihre Fragen zur Umsatzsteuer finden Sie unter folgendem Link: [One Stop Shop \(OSS\) | SPF Finances \(belgium.be\)](#)



TERROIR MOSELLE

4.3 Luxemburg

Als gewerblich gelten Verkäufe (z.B. über das Internet) von verbrauchsteuerpflichtigen Waren (einschl. aller Gebühren und Steuern) an Privatpersonen und wenn der Transport durch den Verkäufer selbst oder auf dessen Rechnung erfolgt.

Sie haben Ihren stillen Wein oder Schaumwein bereits in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt und wollen ihn in Luxemburg verkaufen? Sie können die Formalitäten entweder selbst erledigen oder einen Steuerlicher Beauftragter beauftragen.

Sie müssen gegenüber der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung nachweisen können, dass für die **Zahlung** der Verbrauchsteuer (Verbrauchsteuer gegenwärtig = 0) und der luxemburgischen Mehrwertsteuer **vor dem Versand eine Sicherheit geleistet wurde**.

Sie haben zwei Möglichkeiten:

4.3.1 Sie erledigen die Formalitäten selbst

Vor dem Versand müssen Sie per Telefon oder Email mit einem luxemburgischen Zoll- und Verbrauchsteueramt Kontakt aufnehmen und für die betreffende Verbrauchsteuer eine Sicherheit leisten. Als Nachweis für die Bürgschaftsleistung verbleibt das Dokument „Benelux 3“ bei Ihnen. Dieses wird Ihnen ausgehändigt oder zugeschickt, wenn Sie eine Überweisung vorgenommen haben. Sie können dann die Lieferung an Ihren Kunden unter Verwendung eines vereinfachten Begleitdokuments durchführen. Wenn Ihr Kunde den Wein erhalten hat, wenden Sie sich an das gleiche Zollamt, um die Verbrauchsteuer zu bezahlen.

Zoll- und Verbrauchsteueramt (Kontaktstelle):

Centre douanier Luxembourg-Howald
Croix de Gasperich
L-1350 Luxembourg
Grand-Duché de Luxembourg

Postanschrift:

B.P. 1122 L-1011 Luxembourg
Tel.: (+352) 28 18 44 99
Fax: (+352) 28 18 41 00
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zuvor müssen Sie sich zur Mehrwertsteuer bei der Registrierungsbehörde anmelden.



TERROIR MOSELLE

4.3.2 Sie beauftragen ein steuerlicher Beauftragter

Ihr Steuerlicher Beauftragter muss in Luxemburg ordnungsgemäß registriert sein. Dazu müssen Sie ein Dokument unterzeichnen, mit dem Sie Ihren Steuerlicher Beauftragter beauftragen, die Verbrauchsteuerformalitäten im Großherzogtum in Ihrem Namen zu erledigen. Bevor Sie einen Versandhandel nach Luxemburg tätigen, müssen Sie Ihren Steuerlicher Beauftragter benachrichtigen, damit er die unter Punkt 4.3.1 genannten Formalitäten erledigen kann.

Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an Ihr Kontrollamt.

4.3.3 Entrichtung der Mehrwertsteuer in Luxembourg

In der Rechnung, die dem Privatkunden ausgestellt wird, ist die luxemburgische Mehrwertsteuer anzugeben. Sie beträgt 14 % für Weine mit einem Alkoholgehalt von höchstens 13°. Bei Weinen mit einem höheren Alkoholgehalt beläuft sich die Steuer auf 17 %.

Die Anmeldung zur Mehrwertsteuer muss über ein Formular (in Französisch, Englisch oder Deutsch) erfolgen, damit (mindestens) eine jährliche Erklärung durchgeführt werden kann.

<http://www.aed.public.lu/formulaires/index.html>

Bureau d'imposition 10 (entreprises étrangères)

14, avenue de la Gare,

L-1610 Luxembourg

Tél. : 247-80669

Fax : 247-90400

Email : lux.imp10@en.etat.lu



TERROIR MOSELLE

4.4 Deutschland

4.4.1 Die Lieferung enthält ausschließlich StillenWein

Grundsatz bei Wein: In Deutschland wird auf Wein keine Verbrauchsteuer erhoben. Der innergemeinschaftliche gewerbliche Verkehr mit Wein und die daran beteiligten Personen und Betriebe unterliegen im deutschen Steuergebiet der Steueraufsicht.

Für Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU besteht keine Pflicht zur vorherigen Anzeige von Lieferungen an Privatpersonen und zur Bestellung eines Beauftragten in Deutschland.

Diese oder ihre Beauftragten können ihre in einem Kalendermonat durchgeführten Weinlieferungen dem für den Empfänger in Deutschland zuständigen Hauptzollamt mit dem Antrag auf Bestätigung der Lieferungen in doppelter Ausfertigung melden.

Die entsprechenden Liefer- und Frachtpapiere sind mit einzureichen.

Auf Antrag des Versandhändlers ist auch die zentrale Bestätigung sämtlicher Lieferungen nach Deutschland durch das für einen Empfänger zuständige Hauptzollamt in Deutschland möglich, wenn es von Interesse des Versenders ist, eine Zurückerstattung der Verbrauchsteuer im eigenen Land zu erhalten.

4.4.2 Die Lieferung besteht teilweise oder ganz aus Schaumwein

a) Ich liefere selber

Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU, die Schaumwein an Privatpersonen in das deutsche Steuergebiet liefern möchten, haben dies **vorher in Deutschland** anzuzeigen und eine in Deutschland ansässige Person als Beauftragten (zum Beispiel einen Steuerberater/eine Steuerberaterin) zu benennen. Die Anzeige sowie die Benennung haben schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (**Formular 2752 unter www.zoll.de**) gegenüber dem für den Beauftragten örtlich zuständigen Hauptzollamt in Deutschland zu erfolgen.

Der Beauftragte des Versandhändlers bedarf einer Erlaubnis, die er nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (**Formular 2753 unter www.zoll.de**) beim örtlich zuständigen Hauptzollamt in Deutschland zu beantragen hat. Gegebenenfalls ist ein Warenverzeichnis nach **Formular 2754** zu verwenden. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig sein.

Die Schaumweinsteuer entsteht mit der Auslieferung an die Privatperson im deutschen Steuergebiet. Die entstandene Schaumweinsteuer ist durch den Beauftragten im Anschluss unverzüglich mit einer Steueranmeldung im Einzelfall (Formular 2404 unter www.zoll.de) anzumelden und zu entrichten.

Wird Schaumwein **nicht nur gelegentlich** in das deutsche Steuergebiet geliefert, so können auf Antrag beim zuständigen Hauptzollamt Vereinfachungen hinsichtlich der Anzeige für jede Lieferung (Formular



TERROIR MOSELLE

2751 unter www.zoll.de) und der Abgabe der Steueranmeldung zugelassen werden. Zum Beispiel kann anstelle der Steueranmeldung im Einzelfall, die Abgabe einer monatlichen Steueranmeldung für die innerhalb eines Monats entstandene Schaumweinsteuer zugelassen werden.

b) Ich versende das Paket per Post oder mit einem Spediteur

Die Vorgehensweise entspricht bei Schaumwein dem Punkt 4.4.2.1 (Sofern die Lieferung auch stillen Wein beinhaltet, ist die Vorgehensweise für den Wein dem Punkt 4.4.1. zu entnehmen.)

4.4.3 Mehrwertsteuererklärung

Auf der Rechnung an den Privatkunden muss die deutsche Mehrwertsteuer aufgeführt werden. Sie beträgt 19%.

Der Betrieb muss sich beim zuständigen Finanzamt anmelden. Ein Antrag auf eine MwSt. Nummer wird zuerst gemacht. Erst dann soll sich das Weingut im Online-Steuerprogramm „Elster“ registrieren.

Eine MwSt.-Erklärung ist mindestens jährlich auf diesem Programm durchzuführen.

Für französische Weingüter

Das zuständige Finanzamt ist in Offenburg (Standort Kehl). Der Antrag auf eine MwSt.-Nummer ist auf Französisch vorhanden. Ein Merkblatt zur Registrierung auf Elster ist auf Französisch vorhanden. Das Finanzamt hat bereits Erfahrung mit französischen Weingütern.

Finanzamt Offenburg / Standort Kehl

Ludwig-Trick-Str. 1
D-77694 Kehl
Tel: +49 781/12026-0

Für luxemburgische Weingüter

Das zuständige Finanzamt ist Saarbrücken. Ein Antrag auf einer MwSt.-Nummer muss gemacht werden. Danach erfolgt die Registrierung auf dem Elster-Programm.

Finanzamt Saarbrücken

Am Stadtgraben 2
D-66111 Saarbrücken
Tel: +49 681 30000



TERROIR MOSELLE

Für belgische Weingüter

Das zuständige Finanzamt ist Trier.

Finanzamt Trier

Hubert-Neuerburg-Straße 1

D-54290 Trier

Tel: +49 651 9360 34744

koe.05@fa-tr.fin-rlp.de

C) Spezialfall des Transitverkehrs

Bei Genussmitteln (Alkohol, Tabakwaren, Kaffee) unterscheidet man bei der Durchfuhr zwischen Beförderung durch das deutsche Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat und Beförderung durch einen anderen Mitgliedstaat in das deutsche Steuergebiet.

- Durchfuhr von Genussmitteln des steuerrechtlich freien Verkehrs eines anderen EU-Mitgliedstaats durch das deutsche Steuergebiet:

Grundlegende Ausführungen:

Verbrauchssteuerpflichtige Genussmittel befinden sich grundsätzlich im steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen EU-Mitgliedstaats, wenn sie in diesem Mitgliedstaat versteuert wurden.

Im Verbrauchssteuerrecht gilt das sogenannte "Bestimmungslandprinzip", das heißt die jeweilige Verbrauchssteuer wird in dem Mitgliedstaat erhoben, in dem die Ware verbraucht wird. Bei der Durchfuhr von Genussmitteln des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, entsteht somit im deutschen Steuergebiet keine Steuer.

Für eine ordnungsgemäße Durchfuhr ist - außer für Kaffee und koffeinhaltige Waren - das "Vereinfachte Begleitdokument" (Formular 2725) nach Artikel 34 der Systemrichtlinie zu verwenden. Dies gilt auch für Alkopops, sofern sich diese im alkoholsteuerrechtlich freien Verkehr befinden. Der Beförderer hat die zweite und dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments bei der Beförderung mitzuführen.

Für Kaffee und koffeinhaltige Waren gelten Besonderheiten, da es sich um eine rein nationale Verbrauchssteuer handelt. Im Fall der Durchfuhr von Kaffee und koffeinhaltigen Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats durch das Steuergebiet in einen anderen Mitgliedstaat hat der Beförderer die Durchfuhr lediglich im Voraus beim Hauptzollamt



TERROIR MOSELLE

Stuttgart mit dem Formular 1843 "Anzeige über die Durchfuhr von Kaffee und/oder kaffeehaltigen Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken" anzuzeigen.

- Durchfuhr von Genussmitteln des steuerrechtlich freien Verkehrs durch einen anderen EU-Mitgliedstaat (Transitverkehr)

Grundlegende Ausführungen:

Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren - außer Alkopops, Kaffee und kaffeehaltige Waren - des steuerrechtlich freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken durch einen anderen Mitgliedstaat an einen Empfänger im deutschen Steuergebiet geliefert, ist für die Beförderung das "Vereinfachte Begleitdokument" (Formular 2725) zu verwenden. In Feld 3 des vereinfachten Begleitdokuments ist - beispielhaft für Schaumwein - der Hinweis:

"Transit/Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs"

und die Anschrift des für den Versender zuständigen Hauptzollamts anzubringen. Der Versender hat die erste Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments spätestens am Versandtag dem zuständigen Hauptzollamt zu übermitteln. Während der Beförderung, die auf dem kürzesten zumutbaren Weg über das Gebiet des anderen Mitgliedstaats (Transitmitgliedstaat) durchzuführen ist, hat der Beförderer die zweite und dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments mitzuführen. Nach Beendigung der Beförderung ist vom Empfänger die Übernahme der verbrauchsteuerpflichtigen Waren auf der dritten Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments zu bestätigen und dieses dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt zu übermitteln.

Tritt während der Beförderung auf dem Gebiet des Transitmitgliedstaats eine Unregelmäßigkeit ein, hat der Beförderer die zuständige Steuerbehörde des Transitmitgliedstaats und das für den Versender zuständige Hauptzollamt unverzüglich zu unterrichten.

Bei regelmäßigem Transitverkehr kann das Hauptzollamt auf Antrag des Versenders und im Benehmen mit der zuständigen Steuerbehörde des Transitmitgliedstaats ein erleichtertes Verfahren unter Verzicht auf das vereinfachte Begleitdokument zulassen. Dazu erteilt das zuständige Hauptzollamt eine - gegebenenfalls befristete - Erlaubnis unter Widerrufsvorbehalt und regelt das Verfahren. Eine Ausfertigung der Erlaubnis ist der zuständigen Steuerbehörde des Transitmitgliedstaats zuzuleiten.



TERROIR MOSELLE

Für die Beförderung von Wein des steuerrechtlich freien Verkehrs durch andere Mitgliedstaaten an einen Empfänger im deutschen Steuergebiet gilt das beschriebene Verfahren entsprechend.

Besondere Ausführungen zu Alkopops, Kaffee und kaffeehaltigen Waren:

Bei der Steuer auf Alkopops, Kaffee und kaffeehaltige Waren handelt es sich um rein nationale Verbrauchsteuern. Für die Beförderung dieser Waren im Transitverkehr durch andere Mitgliedstaaten in das deutsche Steuergebiet ist daher kein zwischen den EU-Mitgliedstaaten einheitlich geregeltes Verfahren vorgesehen. Bei Alkopops sind jedoch die alkoholsteuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten.



TERROIR MOSELLE

D) Glossar (Abkürzungen)

Deutsch	Französisch	Englisch
Verbrauchssteuer	Droit d'accise	Excise duties
IEA: Internet-EMCS-Anwendung: EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchssteuerpflichtige Waren.	EMCS (B & L), EMCS-Gamm@ (Fr) : Système informatisé de contrôle des mouvements de produits soumis à accise	EMCS: Excise Movement and Control System
	EMCS-Gamma	
e-VD : elektronisches Verwaltungsdokument	DA-e : Document administratif électronique	e-AD: electronic Administrative Document
Steueraussetzungsverfahren	Régime suspensif d'accise / régime de suspension de droits	duty suspension arrangement
Steuerrechtlich freier Verkehr	Régime droits acquittés	duty paid arrangement
		SEED: System of Exchange of Excise Data
vBD: vereinfachtes Begleitdokument	DSA: Document simplifié d'accompagnement	SAD: Simplified Accompanying Document
Steuerlager	Entrepôt fiscal	Tax warehouse
Registrierter Empfänger	Destinataire enregistré	Registered consignee
Steuerhinterlegung	Consignation d'accise	Excise Consignation
EU: Europäische Union	UE: Union européenne	EU: European Union
Steuerlagerinhaber	EA: Entrepoteur agréé	
Mitgliedstaat	EM: État membre	
MwSt. / USt: Mehrwertsteuer / Umsatzsteuer	TVA : Taxe sur la Valeur Ajoutée	VAT : Value Added Tax